

Röttgen, Kluge & Hund Partnerschaft mbB Rechtsanwälte, Littenstr. 108, 10179 Berlin

Per beA

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn

Berlin, den 12.11.2023

Stadtaubenproblematik in der Stadt Limburg,
hier: Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023

Unser (vorläufiges) Aktenzeichen: nV (Magistrat Stadt Limburg)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns

**namens und in Vollmacht der Erna-Graff-Stiftung für
Tierschutz, Waisenstraße 1, 10179 Berlin**

und der

„Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. Severinusstr.52, 53909 Zülpich.

Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Wir melden uns in Bezug auf die Stadtaubenproblematik in der Stadt Limburg bzw. ganz konkret wegen der zu diesem Thema geplanten Befassung durch die Stadtverordnetenversammlung am morgigen 13.11.2023. Wir werden nachfolgend darlegen, welche Möglichkeiten der Einflussnahme auch bundesweit tätige Tierschutzorganisationen haben, um die aus Sicht unserer Mandanten, wenn es denn zur Umsetzung der offensichtlich geplanten Beschlussfassung käme, haben, bis hin zu den Möglichkeiten der strafrechtlichen Haftung nach § 17 TierSchG, die im Falle der Tötung der Tauben auch in Bezug auf die beteiligten Stadtverordneten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgeschöpft werden würden.

**Hans-Georg Kluge
Rechtsanwalt**

Littenstraße 108, 10179 Berlin
fon: +49 (0) 30 278 74 55-0
fax: +49 (0) 30 278 74 55-29
mail: info@roettgen-kluge-hund.de

**Röttgen, Kluge & Hund
Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte**

Littenstraße 108, 10179 Berlin
Clever Str. 16, 50668 Köln
Deutschland
www.roettgen-kluge-hund.de

Dr. Norbert Röttgen*
Rechtsanwalt

Hans-Georg Kluge

Rechtsanwalt
Staatssekretär a.D.
Landrat a.D.
Richter am Oberverwaltungsgericht a.D.
Lehrbeauftragter an der FHM Bielefeld

Michael Hund

Rechtsanwalt
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Berlin a.D.

Jürgen Becker*

Rechtsanwalt
Staatssekretär a.D.

Klaus R. Vorndamme

Rechtsanwalt
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Herford a.D.

Dr. Dr. Jürgen Rühmann (of Counsel)

Rechtsanwalt
Präsident des Finanzgerichts a.D.
Vizepräsident des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes a.D.

Heiko Rottmann

Rechtsanwalt

Thomas Lange (of Counsel)

Rechtsanwalt
Präsident des Verwaltungsgericht Cottbus a.D.

* schwerpunktmäßig in Köln

In Zusammenarbeit mit:

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Wittberg
Beratender Betriebswirt
Fliederweg 6, 40822 Mettmann
www.wittberg.de

Dipl. Volksw. Dipl. Betriebsw.
Franzjosef Schafhausen
Beratender Volkswirt
Ministerialdirektor a.D.
Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität Speyer
Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln
Inselstraße 12a, 10179 Berlin

Kooperationspartner:

LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIENTAT
Clever Str. 16, 50668 Köln
Littenstr. 108, 10179 Berlin
www.leinen-derichs.de

Unsere Mandanten und der Unterzeichner als anwaltlicher Sachbearbeiter, der zugleich Herausgeber eines Kommentars zum Tierschutzgesetz ist, sind „unverdächtig“, solche Ankündigungen nicht auch umzusetzen. Die zuständige Staatsanwaltschaft wäre dann zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens final berufen. Nicht unsere Mandanten. Ihr gutes staatsbürgerliches Recht ist es hingegen, eine solche Untersuchung der Staatsanwaltschaft auszulösen.

1. Einführung aus Sicht unserer Mandanten

Nach der aktuellen Presseberichterstattung in Bezug die „Taubenproblematik“ im Bereich der Kreisstadt Limburg und die morgige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stellt sich die Situation dort wie folgt dar:

Danach habe die Stadt Limburg ein Problem mit den dortigen „Stadttauben. Nun sollten diese nach der zu erwartenden Beschlussfassung der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung **getötet werden**.

Zur Begründung werde danach u.a. ausgeführt:

Während der Pandemie hätten sich die Tauben sehr stark in Limburg vermehrt, so dass Limburg inzwischen ein Taubenproblem habe. Laut dieser Berichterstattung habe sich der Umweltausschuss jetzt **einstimmig** für eine drastische Lösung entschieden. Die Stadt solle die Population dadurch begrenzen, dass die Tauben „von einem Profi“ getötet würden.

Der Magistrat müsse nun nach dortiger Auffassung ein Vergabeverfahren einleiten, um jemanden zu finden, der die Tauben töte. Nach zwei Jahren solle bilanziert werden, ob die Maßnahme etwas gebracht habe.

Der Magistrat habe hingegen empfohlen, eine Geburtenkontrolle durchzuführen, indem die Stadt zwei Taubenhäuser aufstelle und die Taubeneier durch Gipseier austausche. Diese Maßnahme werde jedoch seitens des

Umweltausschuss abgelehnt. Grund der Ablehnung seien die hohen Kosten dieser Maßnahme, zumal ein Falkner darauf hingewiesen habe, dass diese Maßnahme selten etwas brächten.

Eine Zählung an vier Standorten ergäbe eine Anzahl von 272 Tauben, hochgerechnet ergäbe es eine Dunkelziffer von rund 700 Tauben. Die endgültige Entscheidung trafen jedoch die Stadtverordneten am 13.11.2023.

Ein örtlicher **Redakteur namens Stefan Dickmann** soll im Rahmen eines Kommentars darauf hingewiesen haben, dass das Töten der Tauben lediglich das letzte Mittel sei und die Taubenhäuser einen Versuch wert gewesen wären. Dieser Kommentar scheint unter

<https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-limburg-weilburg/limburg/kommentar-taubenhaeuser-waeren-einen-versuch-wert-gewesen-3027581>

im Internet abrufbar sein. Das ist von uns wegen der Kürze der Zeit nicht überprüft worden. Wir haben dies aus Zeitgründen - wir sind erst gestern mandatiert und über den Sachverhalt informiert worden - bisher unterlassen.

Journalist Stefan Dickmann sollte weiter kommentiert haben, dass es wohl keinen Vogel auf dieser Erde gäbe, der so sehr geliebt und zugleich so sehr gehasst werde wie die Taube. Auf der einen Seite gelte sie als Symbol des Friedens, von Tierschützern als Haustier (nicht mehr heimgekehrte Brieftauben) wahrgenommen, um die sich liebevoll zu kümmern ist. Auf der anderen Seite würden Tauben als „Ratten der Lüfte“ gelten, die mit ihrem Kot bei betroffenen Anwohnern und Geschäftsleuten massiven Ärger verursachten, und als mögliche Überträger von Krankheiten angesehen würden.

Nun würden die Stadtverordneten am kommenden Montag **wohl mit großer Mehrheit** entscheiden, ein Großteil der Tauben in der Innenstadt töten zu lassen. Es wäre ratsamer, eine andere Entscheidung zu treffen und es erst einmal mit den Taubenhäusern zu versuchen, wie vom Magistrat, wenn auch zögerlich, empfohlen. Das Töten als letztes geeignetes Mittel wäre auch noch in einigen Jahren möglich gewesen. Der Applaus von vielen Bürgern werde den

Stadtverordneten ebenso sicher sein wie erboste Reaktionen von Tierschützern.

An diesen Kommentar wird in Bezug auf die dort wiedergegebene Meinung des Magistrates angeknüpft. Und zwar unter Hinweis auf die im Internet abrufbare Elektronische Vorlagenmappe des Magistrates.

Dort heißt es u.a. in Bezug auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023 unter offensichtlicher **Wieder-Aufrufung** eines Berichtes des 1. Stadtrates Michael Stanke vom **1.6.2023**:

”

Auch die Betreuung und Aufsicht war ein Thema der Debatte.

Man kam zu der Auffassung, dass ein ordnungsgemäßer und fachgerechter Bau eines Taubenhauses aufgrund der fehlenden Erfahrung der städtischen Betriebshofmitarbeiter schwer umsetzbar sei und stattdessen ein Taubenschlag in einem umgebauten gebrauchten Bauwagen errichtet werden sollte. Verschiedene Institutionen (Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter, Rassegeflügel-Zuchtverein Linter und der Naturschutzbund) wurden anschließend angeschrieben, um Erkenntnisse für die Betreuung von Taubenhäusern zu erhalten. Eine Anfrage an einen heimischen Baumaschinenanbieter für den Erwerb eines Bauwagens wurde zwischenzeitlich ebenfalls schon gestartet. Ende August 2022 meldete sich beim Ordnungsamt eine Person, die einer Initiative angehört, die in Limburg gerne unterstützend bei der Errichtung von Taubenhäusern zur Verfügung steht und auch ehrenamtlich beim Tierschutzverein Limburg aktiv ist.

Diese Person wurde kontaktiert und es kam am 21.09.2022 gemeinsam mit der Amtsleitung des Ordnungsamtes zu einem Gesprächstermin. Die Amtsleitung stellte der Kontaktperson die zunehmende Taubenproblematik im Innenstadtbereich vor. Insbesondere seit der Corona-Pandemie und dem Hintergrund des Verzehrs von zunehmenden „To-Go“ Speisen, wurden die Tauben im Bereich der Fußgängerzone und Neumarkt vermehrt angefüttert, obwohl laut Gefahrenabwehrverordnung ein Taubenfütterungsverbot gilt.

Man sei sich bewusst, dass durch die Fütterung die Taubenpopulation weiter ansteigt. Weitere Folgen wie starke Verkotung, Verschmutzung und Beschwerden aus der Bevölkerung wurden auch erwähnt. Zur Eindämmung und Verminderung der Population erscheint aus Sicht der Stadt Limburg die Errichtung von Taubenhäusern im Innenstadtbereich die sinnvollere Maßnahme als die Bereitstellung mittels Bauwagen im Außenbereich. Der geplante Standort wurde ebenfalls mitgeteilt und die Vorstellungen über die Betreuung eines Taubenhauses wurden entsprechend an die ehrenamtliche

Person herangetragen. Die ehrenamtliche Helferin stellte ihre Vorstellungen zur Errichtung von Taubenschlägen/Taubenhäuser vor.

Sie selbst hat schon Erfahrungen bei der Stadt Montabaur sammeln können und steht auch aktuell in Kontakt mit dem Ordnungsamt der Stadt Wiesbaden, die im Innenstadtbereich schon seit einiger Zeit Taubenschläge betreiben. Taubenschläge müssten in unmittelbarer Nähe von „Hotspots“ (Aufenthalt von Tauben) im Innenstadtbereich errichtet werden, damit diese auch von den Tieren angenommen werden. Tauben finden regelmäßigen Zugang zu Brut- u. Fütterungsplätzen, wenn Sie eine wiederkehrende Futterquelle gefunden haben. Die Futterquellen müsse daher im Bereich erschaffen werden, wo sich auch die überwiegende Anzahl an Tauben aufhalten. Erkenntnisse über die Aufenthalte der Tauben und Recherchen, wie z. B. Taubenzählungen an verschiedenen Standorten müsste man vorher erledigen.

Für nähere Informationen und Auskünfte wurde eine zuständige Mitarbeiterin bei der Stadt Wiesbaden genannt, die gerne bereit sei, die Taubenschläge bei der Stadt Wiesbaden vorzustellen. Sinnvoll wäre es, sich die Taubenschläge vor Ort anzusehen, um zu wissen in welchem Umfang diese betrieben werden.

Mit Datum vom 10.11.2022 tätigte ein Mitarbeiter der Abteilung Örtlichen Ordnungsbehörde Dienstreise zur Stadt Wiesbaden, um sich die betriebenen Taubenschläge anzuschauen. Bei der Besichtigung der Taubenschläge nahmen auch die vorbezeichnete Kontaktperson teil, ebenso Vertreter der Stadt Wiesbaden und zwei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des Stadttaubenprojektes Mainz/Wiesbaden e.V.

An diesem Tag wurden zwei Taubenschläge im Bereich der Innenstadt und stark frequentierter Fußgängerzone besichtigt. Ein Taubenschlag befindet sich im Dachboden des Standesamtes, nahe Rathaus und ein Taubenschlag befindet sich auf dem obersten Parkdeck des Parkhauses „Mauritiusgalerie“. Die Vertreter des Ordnungsamtes Wiesbaden stellten die Bewirtschaftung und Betreuung der Taubenschläge vor und machten darauf aufmerksam, dass eine dauerhafte gute Betreuung und Säuberung eines Taubenschlages ohne die Mitarbeiter der Stadttaubenhilfe Mainz/Wiesbaden nicht umsetzbar sei.

Die Betreuung sei sehr zeitaufwendig und intensiv, da die Taubenhäuser mehrmals wöchentlich aufgesucht werden müssen. Die Stadt Wiesbaden errichtete die Taubenhäuser nach fachmännischer Unterstützung der Stadttaubenhilfe selbst und stellt auch regelmäßig finanzielle Mittel in den Haushalt. Zwei Mitarbeiter der Stadttaubenhilfe sind geringfügig bei der Stadt Wiesbaden beschäftigt und zusätzlich gibt es auch ehrenamtliche Mitarbeiter, die zur Verfügung stehen. Ein Taubenschlag in der Größenordnung bei der Stadt Wiesbaden beinhaltet ein jährliches Budget von ca. 30.000 bis 40.000 €. Das Budget beinhaltet die Unterhaltung (Energieversorgung, Wasser), Materialkosten (Bau u. Ausstattung), Reinigungsgeräte und Schutzkleidung und laufende Kosten (Futterkosten, Personalkosten, Tierarztkosten für

verletzte Tauben, Kosten für Taubenei-Attrappen). Entsprechende Bildaufnahmen der beiden Taubenschläge liegen vor.

Nach den Erkenntnissen bei der Stadt Wiesbaden wurde mit der ehrenamtlich tätigen Person im Monat Januar 2023 die weiteren Schritte zur Errichtung von Taubenschlägen in der Innenstadt besprochen. Bei dem Besichtigungstermin der Taubenschläge bei der Stadt Wiesbaden gab es die Information, dass vor Errichtung und Planung eines Taubenschlages die Anzahl der Tauben gezählt werden müssen. Dieser Vorgang ist wichtig, damit man die Größe und Gestaltung eines Taubenschlages nach der Bestimmung der Anzahl der Tauben dementsprechend umsetzen kann. Die Taubenzählung fand unter der Leitung der ehrenamtlichen Person und Beteiligung der Ordnungsamtsleitung statt. Ehrenamtliche Helfer unterstützten diese Maßnahme, welche nach vorheriger Bekanntgabe in der Presse (Mitteilung über zeitliche Aufhebung des Fütterungsverbot) am Sonntag, den 29.01.2023 an verschiedenen Standorten (Neumarkt, Bahnhofplatz, Europaplatz, Plötze) stattfand.

Die Auswertung erbrachte folgendes Ergebnis: Gezählt wurden insgesamt 272 Tauben. Nach einer Formel des Handbuchs Stadttaubenmanagement ergibt sich jedoch eine geschätzte Dunkelziffer von ca. 490 bis 695 Tauben. Die geschätzte Anzahl kommt daher zustande, da vereinzelt Tauben und Kleinstgruppen von Tauben existieren, die nicht an den Brennpunkten leben. Die Auswertung der Taubenzählung und bisherigen Erkenntnissen der Taubenschläge bei der Stadt Wiesbaden führen dazu, dass eine dauerhafte Verringerung der Taubenpopulation im Bereich der Innenstadt nur durch die Errichtung von mindestens zwei Taubenschlägen erreicht werden kann.

Zu derselben Einschätzung kam auch der ehrenamtliche Betreuer des Taubenschlages in der Stadt Montabaur. Die bereits genannten Kontaktpersonen, die auch bei der besagten Dienstreise in Wiesbaden anwesend waren, haben ihre Bereitschaft signalisiert das „Projekt“ zu unterstützen. Mögliche Standorte von Gebäuden wurden zwischenzeitlich ebenfalls, federführend von der Amtsleitung des Ordnungsamtes ausgearbeitet. Als Standorte wird aktuell der Dachboden im „Alten Rathaus“ (Werner-Senger-Straße) und der obere Bereich des Geschäftes „Vohl & Meyer“ (Ecke obere Bahnhofstraße/Neumarkt) vorgeschlagen.

Mit dem Gebäudeeigentümer des „Vohl & Meyer“ wurde bereits ein erstes Telefonat und ein Interesse der Stadt Limburg bekundet, ein Taubenhaus/Taubenschlag auf dem Dach des Gebäudes zu errichten. Das „alte Rathaus“ befindet sich bekanntlich im Besitz der Stadt. Die beiden Objekte befinden sich in der Nähe von „Hotspots“, wo sich die überwiegende Anzahl an Tauben aufhalten.

Als Haushaltsansatz für die Errichtung, Unterhaltung und Betreuung von zwei Taubenschlägen muss mit einem Budget für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von ca. 90.000 € kalkuliert werden. Die Errichtung eines Taubenschlages in einer Größe von 30 qm im alten Rathaus beläuft

sich nach einer Kostenermittlung des städtischen Betriebshofes auf ca. 24.000,00 € (Materialkosten 8.700,00 € und Lohnkosten 15.400,00 € bei Zugrundelegung von 350 Arbeitsstunden zu je 44,00 €).

Ein zweiter Taubenschlag auf einem Dach würde bei den Kosten etwas teurer werden, da hier eine Überdachung mit eingeplant werden müsste, so dass hier von insgesamt 30.000,00 € Kosten auszugehen sein wird. Diese Kosten fallen investiv nur im ersten Jahr an und sind einmalig. Gegebenenfalls kann die Errichtung der Taubenhäuser auch ein gemeinsames Projekt mit den berufsbildenden Schulen versucht werden, so dass bei den Personalkosten noch Einsparoptionen möglich sein könnten. Die jährliche Unterhaltung der beiden Taubenschläge sind nach Angaben der Stadt Montabaur (Säuberung, Tierfutter, Schutzkleidung) im gesamten Jahr 2022 Kosten in Höhe von 13.315,08 € angefallen, dies kann als Grundlage für Limburg angenommen werden. Unbekannt sind bisher die Kosten für die Anmietung der privaten Fläche auf dem Gebäude von Vohl und Meyer am Neumarkt. Von daher ist eine vorsichtige Kostenschätzung von insgesamt 90.000,00 € angenommen worden, um eventuelle Preissteigerungen bei Materialien und Lohnkosten auffangen zu können. Zuwendungen (z.B. Spenden) und Zuschüsse von privaten Personen, Firmen und Institutionen sind ebenfalls in Form von Unterstützung des Projektes umsetzbar und möglich.

Um Kosten einzusparen, bzw. die Bevölkerung über den Sinn und Zweck der Errichtung von Taubenschlägen zu informieren würde es sich zudem anbieten, speziell die Schulen im Stadtgebiet Limburg ein Angebot zu unterbreiten, ob diese dazu bereit sind, im Sinne von „Projektwochen“ Taubenschläge vorübergehend zu besichtigen und ggf. zu unterstützen. Mit dem Betrieb solcher Taubenhäuser kann mittelfristig die Zahl der vorhandenen Stadttauben deutlich reduziert werden, zudem erfolgt eine artgerechte Pflege und Fütterung der Tiere. Als Anhaltspunkt hierzu nur eine Zahl: in einem Zeit um von jetzt 13 Jahren hat das Taubenprojekt im Montabaur 6.400 Eier entnommen. Nicht vorzustellen welche Population und Generationen zusätzlicher Stadttauben daraus erwachsen wären. Es werden dadurch zwar nicht alle Probleme gelöst, jedoch erscheint es anhand der Erfahrungen anderer Städte sinnvoll, Taubenhäuser zu errichten, mit denen mittelfristig auch aktuelle Probleme wie Verkotung und „Betteln der Tauben“ im Stadtgebiet stark zurückgehen könnten.“

Soweit die Wiedergabe des Sachverhaltes durch den 1. Stadtrat der Stadt Limburg gegenüber der Stadtverordnetenversammlung selbst. Diesen Sachverhalt werden wir nachfolgend auch zur Grundlage unserer rechtlichen Betrachtung machen.

Wir fügen noch hinzu, dass beide Mandanten jahrelange Erfahrung in puncto „Stadttauben-Problematik“ auch außerhalb des juristischen Bereiches besitzen. Ferner wird angemerkt, dass, ohne dass beiden Organisationen ein originäres Klagerecht besäßen, Ihnen doch bekannt ist, welche rechtlichen Möglichkeiten gleichwohl auch ihnen zur Verfügung stehen, um gegen das geplante Vorgehen der Stadtverordnetenversammlung ggfls. vorzugehen.

2. Beanstandungspflicht des Bürgermeisters der Stadt Limburg

Eingangs weisen wir darauf hin, dass der Bürgermeister der Stadt Limburg allein schon auf der Grundlage des oben wiedergegebenen Berichtes des 1. Stadtrates verpflichtet wäre, den geplanten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden (dazu auch noch unten). Die Betonung liegt darauf, dass dies eine „**Muss-Vorschrift**“ ist und nicht etwa nur Ermessen einräumt.

Das Verfahren der Beanstandung ergibt sich aus § 63 HGO. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO hat der Bürgermeister als selbstständiges Organ der Gemeindeverfassung einen das Recht verletzenden Beschluss der Gemeindevertretung zu beanstanden. Der Gemeindevorstand ist nach § 63 Abs. 4 HGO nur nachrangig zuständig für Widerspruch und Beanstandung eines Beschlusses der Gemeindevertretung zuständig, wenn der Bürgermeister seiner Kontrollpflicht nach § 63 Abs. 1 und 2 HGO nicht nachkommt (zur Struktur dieser Norm grundsätzlich: VG Kassel, Urteil vom 22. Januar 2021 – 3 K 4693/17.KS – Rn 41).

Die Rechtswidrigkeit der geplanten Beschlüsse ergibt sich u.a. aus Folgendem:

a) Bruch von vorrangigem Bundesrecht (Art. 31 GG)

Der geplante Beschluss - so jedenfalls die fast einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr vom Montag, den 06. November 2023 - würde Bundesrecht verletzen und ihn deshalb sogar nichtig machen, was an der Beanstandungspflicht des Bürgermeisters nichts ändern würde. Auch nichtige Beschlüsse bleiben rechtswidrig. Der Rechtsschein zu Rechtmäßigkeit des Beschlusses müsste darüber hinaus aber beendet werden.

Ein wesentlicher Grund der der Suprematie des Bundesrechts ergibt sich aus Art. 31 GG. Die dortige schlichte Aussage, dass Bundesrecht Landesrecht breche, wäre wegen des umfassenden Kompetenzgefüges des Grundgesetzes mit der Formulierung „Kompetenzgemäßes Bundesrecht bricht entgegenstehendes kompetenzgemäßes Landesrecht“ (so Dreier/Dreier GG Art. 31 Rn 19 in Anlehnung an v. Münch/Mager, Staatsrecht I, Rn. 695 ff. sowie H. Maurer, HGR III, § 82 Rn. 46 f.; ferner Pietzcker, HStR3 VI, § 134 Rn. 47; J. Isensee, HStR3 VI, § 126 Rn. 96) besser wiedergegeben.

Und auch vorliegend sind mglw. die Art. 70 ff. GG als die Kompetenznormen des Grundgesetzes der wesentliche Grund für die aus unserer Sicht unbezweifelbare Nichtigkeit der geplanten Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Denn sie verstieße (auch) dagegen. Denn kompetenzmäßig vorrangig ist das bundesrechtlich geregelte Tierschutzgesetz, das unter Bezug auf die grundgesetzliche Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG erlassen worden ist. Diese Kompetenznorm wird vom Bundesverfassungsgericht wie folgt verstanden (BVerfG, Urteil vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 –, BVerfGE 110, 141-177, Rn. 105; Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*„Was unter Tierschutz im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG zu verstehen ist, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Nach den Vorstellungen des verfassungsändernden Gesetzgebers, der die Nummer 20 des damaligen Art. 74 GG durch das Änderungsgesetz vom 18. März 1971 (BGBl I S. 207) um das Sachgebiet "Tierschutz" erweitert hat, sollte dadurch die Grundlage für ein umfassendes Tierschutzgesetz des Bundes geschaffen werden. **Der Begriff des Tierschutzes ist dem entsprechend weit auszulegen.** Er bezieht sich insbesondere auf die Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren, auf Versuche an lebenden Tieren und auf das Schlachten von Tieren (vgl. BTDrucks VI/1010, S. 3 unter B). **Dabei geht es der Kompetenznorm, wie der Ausrichtung der Verfassungsänderung auf ein umfassend zu ordnendes Tierschutzrecht des Bundes entnommen werden kann, in erster Linie darum, Regelungen zu ermöglichen, deren Zweck es ist, Tieren bei Vorgängen der genannten Art Schmerzen, Leiden oder Schäden so weit wie möglich zu ersparen (vgl. § 1 Satz 2 TierSchG). Im Interesse der wirksamen Sicherung dieses Zwecks gestattet Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG dem Bund auch Regelungen zur Überwachung und zur Förderung des Tierschutzes.**“*

Selbst wenn die Stadtverordnetenversammlung also letztlich wirklich meinen sollte, dass ihre Beschlussfassung nicht gegen das Tierschutzgesetz als solches verstieße, so läge immer noch ein Verstoß gegen die Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG vor.

Einen drohenden Verstoß gegen die Zuständigkeiten der Limburger Stadtverordnetenversammlung nimmt im Übrigen auch die **Amtstierärztin des Landkreises Limburg-Weilburg Frau Dr. Kerstin Herfen** an:

Sie hat in einer uns von unserer Mandantin, den Menschen für Tierrechten, zur Verfügung gestellten Mail an die Vorsitzende der „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. Frau Christina Ledermann geschrieben. Dort heißt es:

*„Guten Tag Frau Ledermann,
vielen Dank für Ihre Mail zu den geplanten Maßnahmen der Stadt Limburg. Zuerst einmal ein paar einleitende Worte meinerseits zu der Taubenproblematik: Bei uns in der Vergangenheit immer mal wieder eingegangene Hinweise aus der Bevölkerung, dass in Bereichen der Innenstadt eine starke Taubenpopulation heimisch ist, haben wir wiederholt gegenüber der Stadt thematisiert. Bislang wurde uns dann durch die Stadt mitgeteilt, dass die Stadt kein Taubenproblem hat. Daher sind wir als das für den Landkreis Limburg-Weilburg zuständige Veterinäramt von den jetzigen Planungen der Stadt Limburg völlig überrascht und sehr irritiert. In den verschiedenen Gesprächen mit unterschiedlichen Vertretern der Stadt Limburg zur Taubenproblematik war unser Tenor immer, dass die einzige langfristige und effektive Methode für eine tierschutzgerechte Steuerung der Taubenpopulation betreute Taubenschläge sind. Es wurde von uns dabei auch darauf hingewiesen, dass die Stadt als Vorbild auch solche Taubenschläge schon etablieren könnte, bevor es zu einem massiven Anstieg der Taubenpopulation kommt. Beispiele wie das „Augsburger Modell“ wurden dabei auch genannt und wir haben der Stadt auch fachliche Unterstützung angeboten. Tauben-engagierte Bürgerinnen und Bürger haben dabei auch schon der Stadt ihre Hilfe angeboten, scheinbar sind all diese Anregungen verhallt. Von den jetzigen Entwicklungen wussten wir bislang nichts und haben dies, so wie Sie auch, nur aus der Presse erfahren.*

Ich kann Sie daher nur ermuntern, sich deshalb auch noch einmal direkt mit der Stadt Limburg in Verbindung zu setzen. Das Stuttgarter Urteil ist uns bekannt, dennoch vielen Dank für Ihre Ausführungen dazu.

Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

1. Ist die Maßnahme verhältnismäßig? Warum wurden keine mildereren Mittel eingesetzt?

2. Liegt eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8e Tierschutzgesetz vor?

3. Wurde vor der Erlaubnis einzelfallbezogen geprüft, ob die Tiere eingefangen und anderweitig untergebracht werden können (Pflicht der Veterinärämter, siehe Urteil 15 K4096/19)

4. Liegt bei Verwendung einer Falle eine Ausnahmegenehmigung nach (§ 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vor?

Zu 2: Der dafür vorgesehene Falkner hat eine Erlaubnis nach §11... TierSchG. Wir sind das Amt und er ist der Falkner, die in den Jahren 2012 bis 2014 wiederholt (auch bis zum hessischen Verwaltungsgerichtshof) prozessiert haben, bis wir seitens Gericht gezwungen waren, die jetzige Erlaubnis für den Falkner zu erteilen. Das damals bundesweit bekannte Verfahren ist Ihnen sicher auch bekannt. Zu 1, 3 und 4: ich habe Ihnen in meinen einleitenden Worten schon berichtet, dass wir von den jetzigen Plänen der Stadt bis zu dem Pressebereich nichts wussten. Wir werden den uns jetzt bekannten Sachverhalt aufgreifen und, auch nochmal mit Ihren Hinweisen, verwaltungsrechtlich bearbeiten. Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen genügend beantworten, sollten Sie noch weitere Anmerkungen oder Hinweise haben, können Sie sich auch gerne noch einmal melden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dr. Kerstin Herfen, Amtstierärztin

Landkreis Limburg-Weilburg

Der Landrat“

b) Tierschutz keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG

In der Stadtverordnetenversammlung scheint überdies nicht bekannt zu sein, dass Tierschutzrechtsangelegenheiten **keine** Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 2 GG sind. Es sind vielmehr staatliche Aufgaben. Dazu das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 21. November 2017 – 2 BvR 2177/16 –, BVerfGE 147, 185 ff. Rn 70):

„Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind solche Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben (vgl. BVerfGE 8, 122 <134>; 50, 195 <201>; 52, 95 <120>; 79, 127 <151 f.>; 110, 370 <400>; 138, 1 <16 Rn. 45>). Eine inhaltlich umrissene Aufgabengarantie enthält Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings nicht (vgl. BVerfGE 79, 127 <146>; 107, 1 <12>; 137, 108 <157 Rn. 114>; 138, 1 <16 Rn. 45>)“.

Allein diese Inhaltsbestimmung durch das Bundesverfassungsgericht spricht schon dagegen, dass Tierschutzrechtsangelegenheiten eine spezifische Aufgabe einer einzelnen Gemeinde sein könnten. Es fehlt schon der spezifische Bezug auf das Zusammenleben und das Zusammenwohnen der Menschen vor Ort.

Genau so wichtig aber ist, dass § 15 Abs. TierSchG die Amtsveterinäre als beamteten Tierärzte im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes als gesetzlich vorgesehene Sachverständige ansieht, die als eigens bestellt gelten von Gesetzes wegen gelten und regelmäßig zu beteiligen sind (BVerwG, Beschluss vom 2. April 2014 – 3 B 62/13 –, Rn. 10 juris). Die Amtsveterinäre sind aber regelmäßig - jedenfalls in den Landkreisen - diesen Behörden zugeordnet und deshalb dem Landrat untergeordnet, der regelmäßig und vorwiegend auch **staatliche Aufgaben** wahrzunehmen hat.

Und darum geht es. Die Angelegenheiten des Tierschutzes sind solche des Staates, auch wenn sie in bestimmten Fällen sogar den Gemeinden zugeordnet sind – wie etwa beispielsweise das Pass- und Ausweiswesen, das gleichwohl selbstredend eine **staatlichen Aufgabe** bleibt.

Die oben zitierte Stellungnahme der Amtsveterinärin des Landkreises Limburg-Weilburg ist also nicht nur kompetenzmäßig korrekt ergangen, sondern geht ebenfalls richtigerweise inzident davon aus, dass Sie die „Letztentscheiderin“ ist bzw. der ihr vorgesetzte Landrat, nicht aber die sich insoweit offensichtlich selbst überschätzende Stadtverordnetenversammlung, die juristisch auch absolut unzureichend juristisch beraten worden zu sein scheint.

3. Beanstandung Kommunalaufsicht ggfls. auch wegen Nichtbeanstandung durch BM

Aktuell gehen wir davon aus, dass es so weit nicht kommen wird:

Aber sollte **wider Erwarten** der Limburger Bürgermeister den zu erwartenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht beanstanden, würde er nicht nur in Person ein Dienstvergehen begehen, für das der Landrat als Dienstvorgesetzter zuständig wäre, sondern er würde das Landratsamt dazu

zwingen, den Beschluss in seiner kommunalaufsichtlichen Rolle zu beanstanden. Das müssten wir dort ggfls. dringend anregen und vorsorglich zusätzlich auch beim hessischen Innenministerium. Wir sind namens unserer Mandaten an den Dienstweg nicht gebunden; anders als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

4. Mögliche Strafanzeige gegen anwesende Mitglieder Stadtverordnetenversammlung nach § 17 TierSchG

Im Übrigen machen wir – auch nur äußerst vorsorglich - darauf aufmerksam, dass das Töten von Wirbeltieren **ohne vernünftigen Grund** ist nicht nur unzulässig (§ 1 Satz 2 TierSchG), sondern auch einen Straftatbestand erfüllt (§ 17 Nr. 1 TierSchG; so zu Recht BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16 – , BVerwGE 166, 32 ff., Rn 22).

Das Tierschutzgesetz schützt danach nicht nur das Wohlbefinden eines Wirbeltieres, **sondern auch sein Leben schlechthin**. Diese Gewährleistung gilt zwar nicht absolut. Denn die Konzeption des Lebensschutzes sollte ausweislich der Gesetzesbegründung nicht in Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres **im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen stehen** (wie eben: BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 - 3 C 28/16 - Rn 24 unter Hinweis auf BT-Drs. VI/2559, S. 9).

Auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden wissen, dass die von ihnen bisher im Rahmen der Beratungen ihres „Umwelt-Ausschusses“ angestellten Überlegungen extrem weit entfernt von den **„Erhaltungsinteressen“** des Menschen sind.

Die Ausschussmitglieder offenbaren vielmehr in erstaunlicher, aber auch in - aus unserer Sicht hochwillkommen, weil offenlegend -, Weise, dass allein wirtschaftliche Gründe maßgeblich sind. Also genau die Gründe, die nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine vernünftigen (mehr) sind, so dass auch der Straftatbestand des § 17 TierSchG durch den Vollzug eines solchen Beschlusses verwirklicht werden würde.

Soweit die insoweit Zustimmenden namentlich erfasst werden können, würden sie sich strafrechtlich selbst verantworten müssen. Ein **unverschuldeter** Verbotsirrtum nach § 17 StGB wäre nach Kenntnisnahme von diesem Schriftsatz nicht mehr möglich. Denn unvermeidbar im Sinne dieser Norm ist ein Verbotsirrtum erst dann, wenn der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 – 1 StR 364/18 –, Rn 21, juris). Das kann der Stadtverordnetenversammlung bis zum 13. 11. 2023 abends nicht mehr schaffen.

Sollten die eine Taubentötung bejahenden Stadtverordneten namentlich nicht erfasst werden können, bliebe zumindest die strafrechtliche „Auffang-Haftung“ des Bürgermeisters nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Strafgesetzbuch, selbst wenn er, wie es wohl auch ist, den zu erwartenden Beschluss als nicht richtig empfindet. Ihm bleibt die oben aufgezeigte Möglichkeit der Beanstandung, die er von Rechts wegen ohnehin beschreiten muss.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Kluge
Rechtsanwalt